Werk

Titel: F. Heinrich Geffcken, Die Reform der Reichssteuern

Autor: Conrad, Johannes

Ort: Jena

Jahr: 1879

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616359_0033|log53

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

lassen würde. — Denselben Vorwurf glauben wir seiner Bekämpfung einer Weinsteuer S. 50 machen zu müssen.

Ungeachtet mancher Meinungsdifferenzen können wir zum Schlusse nur noch einmal unsere Leser auf die Schrift mit dem Bemerken hinweisen, dass sie Jeder mit Nutzen lesen wird, und wir wünschen ihr eine weite Verbreitung.

J. Conrad.

XVI.

F. Heinrich Geffcken, die Reform der Reichssteuern. Heilbronn 1879. 122 SS.

Die Schrift ist bereits im vor. Jahre und vor dem epochemachenden Schreiben des deutschen Reichskanzlers an den Bundesrath, welches unsere Finanzreform inaugurirte, verfasst. Wir bedauern das, weil der Verfasser sonst Gelegenheit gehabt und sicher genommen hätte, verschiedene Punkte ausführlicher zu behandeln, die jetzt nur flüchtig besprochen werden, und er eine schneidende Kritik an der Vorlage der Regierung geübt hätte, was grade von seiner Hand bei seiner ruhigen, objektiven Art zu urtheilen, seiner grossen Sachkenntniss und Umsicht, seiner Klarheit der Darstellung nicht ohne Eindruck geblieben wäre. Aus seiner Schrift ergiebt sich, dass er ein entschiedener Gegner des — jetzigen — Programms des Reichskanzlers ist, und glaubt völlig ausreichende Quellen für neue Einnahmen vorschlagen zu können, wodurch die grosse Verallgemeinerung der Zölle, die er auf das Entschiedenste bekämpft, unnöthig werde, was ausführlich und vortrefflich begründet wird. Desshalb ist auch jetzt noch die Schrift von hoher Bedeutung und Jedem angelegentlichst zu empfehlen, der sich über die noch schwebenden und die vorläufig wenigstens zum Abschluss gelangten Finanzfragen ein Urtheil bilden will. Sie vertritt im Grossen und Ganzen, wie bereits angedeutet, denselben Standpunkt wie die oben besprochene Arbeit von Gerstfeldt und bildet eine vortreffliche Ergänzung zu jener, indem hier der Schwerpunkt in der Erörterung der allgemeinen Ziele der Reform und der schärferen Heranziehung der sog. Verkehrsabgaben liegt, die einzeln genauer durchgenommen werden, hauptsächlich unter Berücksichtigung des Kommissionsberichtes vom 2. Okt. 1877 hierüber an den Bundesrath. Es wird dabei genau unterschieden, ob die Steuer überhaupt zu empfehlen ist, oder nur den einzelnen Ländern oder schliesslich dem Reiche, welches eine Anzahl sonst guter Verkehrssteuern nicht acceptiren kann, weil es an der genügenden Gleichartigkeit der bezüglichen Einrichtungen fehlt.

Der Verfasser empfiehlt u. A. entschieden eine Quittungssteuer, schreckt nicht vor einer Inseratensteuer zurück, die allerdings wohl dem Inseratenmonopol (s. R. Schmölder, das Inseratenwesen ein Staatsinstitut. Köln, Reissner, 1879) vorzuziehen sein dürfte. Er hält ausserdem die Erhebung einer prozentualen Abgabe bei Emission der Werthpapiere für gerechtfertigt (die Argumentation S. 44: „bei der Ausgabe von

Aktien, Obligationen etc. werden neue Werthe geschaffen" ist nicht sehr glücklich zu nennen), welche seiner Ansicht nach bei inländischen Papieren bis 1 % gehen kann und die Schuldverschreibungen der einzelnen Bundesstaaten einschliessen sollte, während er die ausländischen Papiere und Coupons unverhältnissmässig niedrig nur mit 1 ‰ zu belasten räth, wenn wir auch einräumen, dass eine besondere Vorsicht bei diesen nothwendig ist. Gegen eine Börsensteuer tritt der Verf. ausführlich auf, doch können wir seine Begründung nicht als durchschlagend anerkennen, soweit es sich um die Heranziehung des Umsatzes an Werthpapieren handelt. Nicht weil wir der Hoffnung sind, dadurch dem Börsenschwindel wesentlich zu steuern, auch nicht weil wir annehmen, dass man dabei eine reine Verkehrssteuer im Stein'schen Sinne erhält, die den ausserordentlichen Gewinn neben dem regelmässigen Einkommen der Leistungsfähigkeit entsprechend trifft, sondern weil neben jenem aussergewöhnlichen und insbesondere dem Spiel-Gewinn überhaupt hier eine Gelegenheit ist, das sonst notorisch durch die vorhandenen Steuern zu wenig erfasste mobile Kapital zu treffen, was um so nöthiger wird, je mehr durch die Verbrauchssteuern die ärmere und mittlere Klasse überlastet wird, und so lange eine schärfere Heranziehung des fundirten Einkommens nicht erreicht ist. In Bezug auf die weiteren hergehörigen Punkte halten wir Rob. Friedberg (die Börsensteuer. Berlin 1875) nicht durch Geffcken für widerlegt.

Mehr sympathisiren wir mit den Anschauungen des Verf.'s in Bezug auf die Besteuerung des Tabacks, indem er sich mit ausführlicher sachlicher Begründung gegen das Monopol und für eine Gewichtssteuer ausspricht.

Wir können es uns schliesslich nicht versagen einen Punkt aus dem Anfange der Schrift S. 18 herauszugreifen und dabei noch einen Augenblick zu verweilen. Der Verf. sagt dort: „Direkte Steuern sind solche, die von einer bestimmten Person, in vorweg festgesetzten Beträgen und regelmässigen Fristen gefordert werden, sind also die für eine Steuerperiode individuell fixirten Beträge und belasten nach festen Grundsätzen das Einkommen des Pflichtigen, sei es in seiner Gesammtheit, sei es in seinen einzelnen Faktoren oder Quellen. Sobald daher die Veranlagung geschehen, beschränkt sich hier die Aufgabe der Finanzbehörde auf pünktliche Einziehung. Indirekte Steuern dagegen werden nicht nach individuellem Vermögen, nicht in bestimmten Zeitabschnitten, nicht in festen Beträgen von den Einzelnen erhoben, sondern von den Verwendungen des Vermögens. Sie haften an den beweglichen Gegenständen des Verbrauchs und Verkehrs und vertheilen sich erst nach dem Maasse der Theilnahme an denselben auf die einzelnen Steuerzahler."

Wir pflichten dem Verf. darin völlig bei, dass die Form der Erhebung nicht maassgebend sein kann für die Bezeichnung der Steuer als direkte oder indirekte. „Das Direkte, Unmittelbare liegt nicht bloss (wir möchten sagen: überhaupt nicht) in der Form der Einziehung, sondern in der Veranlagung." Das hat ja bereits J. G. Hoffmann schlagend nachgewiesen. Wenn man aber von der Veranlagung ausgeht, so reicht die obige Definition nicht aus. — Was ist nach ihr die Miethsteuer, die

Hunde-, Wagen-Bedienten-, Billardsteuer etc.? — Man müsste sie sämmtlich zu den direkten zählen. Ein Hunde-, Wagen-, Billard-Besitzer ist eine bestimmte Person, welche für jene Gegenstände vorweg und individuell festgesetzte Beträge in regelmässigen Fristen für eine Steuerperiode zu zahlen hat, die nach festen Grundsätzen das Einkommen des Pflichtigen belasten. Nur der Einwand ist möglich, dass mit der Abschaffung eines jener Gegenstände die Steuerpflicht aufhört, doch ist das auch bei der Gewerbesteuer mit Einstellung des Betriebes, bei der Gebäudesteuer nach dem Abbrennen des Hauses der Fall. Wie es wiederum nur mit gewissem Zwang aufrecht zu erhalten ist, dass bei der direkten Gebäude- oder Grundsteuer „eine bestimmte Person" verpflichtet sei, die vielmehr während einer Steuerperiode wechseln kann, ohne dass die Steuerzahlung für das Haus eine Unterbrechung erleidet. — Sind nun aber jene oben genannten Steuern als direkte oder indirekte aufzufassen? Es hat die Frage nicht nur eine theoretische, sondern häufig eine sehr wichtige praktische Bedeutung, da es in vielen Fällen von dieser Auffassung abhängt, ob eine Person zur Zahlung derselben verpflichtet ist, z. B. bei Beamten, welche direkte Kommunalabgaben nur in bestimmter, beschränkter Höhe zu entrichten haben, bei juristischen Personen, die an einem andern Orte domizilirt sind als wo sie ein Comtoir haben etc. — Die naheliegendste Entscheidung ist natürlich durch die praktische Anwendung im Budget gegeben, doch lässt uns diese im Stiche, da ganz entgegengesetzte Auffassungen vorliegen. Wir halten uns der Einfachheit wegen an den Gothaer genealogischen Kalender. Derselbe führt für Frankreich auf als den direkten Steuern assimilirte Spezial-Taxen u. a.: Verifikation der Gewichte und Maasse, Visitation der Apotheken, Pferde- und Wagensteuern, Steuern von geschlossenen Gesellschaften und die Billardsteuer. Dagegen in Grossbritannien unter den „Excises" also indirekten Steuern: Licenzen, Steuern von männlichen Dienstboten, Wagen- und Hundesteuern. In Frankreich figuriren wiederum unter den direkten Steuern die Personen- und Mobiliarsteuer sowie Licenzen und die Patentsteuer. — Die Hundesteuer finden wir jetzt in Deutschland nur in Coburg-Gotha als direkte Steuer, dagegen in Würtemberg, Bayern, Hessen als indirekte aufgeführt. Es ist uns noch in Erinnerung, in früheren Jahren diese Steuer in Preussen grade entgegengesetzt behandelt gefunden zu haben wie in Hohenzollern. — In Preussen sind die Erbschaftssteuern indirekte, ebenso in Dänemark und Belgien, in Lübek dagegen direkte. Eine Rangsteuer ist in Dänemark eine direkte, wie in Bremen die Erleuchtungs- und Wasserabgabe.

Es ist klar, dass man hierauf keine Entscheidung stützen kann. Es will uns nun scheinen, dass man eine grössere Bestimmtheit und Gleichartigkeit der Auffassung bei den indirekten als bei den direkten findet, indem die ersteren als Verbrauchssteuern aufgefasst werden, das ist nach der Veranlagung und völlig absehend von der Form der Erhebung. Hält man daran fest, dass die Leistungsfähigkeit als Maassstab für die Steuer anzusehen ist, so ergiebt sich die Eintheilung in zwei grosse Kategorien von selbst und dem entsprechend auch die Bezeichnung. Die indirekten Steuern sind diejenigen, bei denen man von den Ausgaben auf die Einnahmen und somit indirekt auf die Leistungsfähigkeit schliesst, während